Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

MIT DEN BEIGABEN:
MITTEILUNGEN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU DANZIG



POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG
DANZIGER JURISTEN-ZEITUNG

4. JANUAR 1935 NUMMER 1 15. JAHRGANG

Schafft Arbeit!

In Danzig keine Devisenbeschränkungen

Aus dem Inhalt:

Zum Steueranpassungsgesetz
Die polnische Industrie in der Krise
Dr. Bruno Heinemann 25 Jahre Handelskammersyndikus
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGE GEISTGASSE NR 83

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stuttgart.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstr. 130/32, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Deutscher Eisenbahntarif- und Verkehrsanzeiger, Berlin, SW 61, Teltowerstr. 34, Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft, Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstraße 58, Bibliographiee der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6—8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- und Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau, Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide- und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaustradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdamm: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.



Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang **Nr. 1** 4. Januar 1935

Zum Steueranpassungsgesetz 2
Von Staatsrat Lademann, Danzig.

Die polnische Industrie in der Krise 4

Dr. Bruno Heinemann 25 Jahre Handelskammersyndikus . . 5

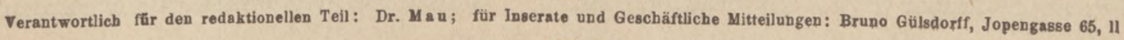
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer:
- Verordnung zur Aenderung der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28 Juli 1934 (G.Bl S. 634 ff). 6
- Verordnung betreffend Erlaß eines Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig 6
- Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit 11
- Danziger Wertpapiere 11
- Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 24. bis 29. Dezember 1934 . 12

Danzig:
- Neue Poststellen 12
- Aenderung der Vorschriften für Postprotestaufträge 12
- Erleichterte Versendungsbedingungen für verschiedene Postsendungen vom 1. Januar 1935 12
- Danzigs seewärtiger Warenverkehr im November 1934 13

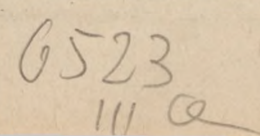
Polen:
- Unterbrechung der Vertragsverhandlungen mit Großbritannien 13
- Neue Wirtschaftsverhandlungen mit Ungarn 13
- Die neuen Gerichtsgebühren 13
- Wirtschaftsnachrichten 14

Uebriges Ausland:
- Dänemark 14
- Norwegen 14
- Schweden 14
- Finnland 15
- Estland 15
- Lettland 15
- Litauen 15
- Oesterreich 16
- Tschechoslowakei 16
- Ungarn 16
- Rumänien 16

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.


Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II





Zum Steueranpassungsgesetz

Von Staatsrat Lademann-Danzig.

Das am 27. Dezember 1934 verabschiedete Danziger Steueranpassungsgesetz ist in seinem ersten Teil eng angelehnt an das deutsche Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (R.G.Bl. Teil I S. 925).

Es bringt unter der Ueberschrift „Allgemeines Steuerrecht" eine Reihe von Vorschriften, die fortan für das gesamte Steuerrecht Geltung haben sollen. Bisher befanden sich diese Vorschriften verstreut im Steuergrundgesetz und in anderen Einzelsteuergesetzen, so daß ihre Zusammenfassung an einer Stelle vor allem die Uebersichtlichkeit der Steuergesetzgebung erhöht.

§§ 1 und 2 befassen sich mit der Frage der Auslegung der Steuergesetze und dem Rahmen, innerhalb dessen Ermessens-Entscheidungen der Steuerbehörde zu treffen sind. Sachlich weicht die Neuregelung kaum wesentlich von den früheren Vorschriften (§§ 3 und 4 des St.Gr.Ges.) ab.

§ 3 regelt die Entstehung der Steuerschuld bei den einzelnen Steuern in enger Anlehnung an den bisherigen § 75 des St.Gr.Ges. und unter Einarbeitung der bisherigen Rechtsprechung zu diesen Fragen. Für die Praxis sei darauf hingewiesen, daß der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld keineswegs identisch ist mit dem der „Fälligkeit" der Steuerschuld. (s. dazu § 3 Abs. 2.)

§ 4 befaßt sich mit der Frage der „Bedingungen" im Steuerrecht (bisher §§ 141, 142 St.Gr.Ges.).

§§ 5 und 6 regeln neu die steuerliche Behandlung von Scheingeschäften und von Umgehungsversuchen, die in der Reichsabgabenordnung zum Teil schon seit langem enthalten waren, im Steuergrundgesetz allerdings bisher fehlten.

§§ 7 und 8 behandeln das Gesamtschuldverhältnis im Steuerrecht (bisher § 91 St.Gr.Ges.).

§ 9 stellt noch einmal den Grundsatz heraus, daß zwischenstaatliche Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung den inländischen Steuergesetzen der Vertragsteile vorgehen und ergänzt § 9 des St.Gr.Ges.

§ 10 bezeichnet den Kreis der Angehörigen, die in Steuersachen ein Zeugnisverweigerungsrecht haben (bisher § 172 St.Gr.Ges.).

§§ 11 und 12 stellen vor allem die steuerliche Auswirkung eines Treuhandverhältnisses und einer Sicherungsübereignung dar, unter Erweiterung des bisherigen § 74 des St.Gr.Ges.

§§ 13 und 14 beschäftigen sich mit dem Begriff von „Wohnsitz" und „Aufenthalt" natürlicher Personen (bisher §§ 56 und 57 St.Gr.Ges.).

§§ 15 und 16 regeln die gleichen Fragen für Körperschaften unter Hervorhebung der Begriffe „Geschäftsleitung" und „Betriebsstätte" (bisher lediglich § 2 des Gewerbesteuergesetzes).

§§ 17 bis 19 stellen den Begriff der „Gemeinnützigkeit" im Steuerrecht klar, der in einer ganzen Reihe von Steuergesetzen vorkommt, ohne bisher in der Danziger Steuergesetzgebung eine authentische Auslegung gefunden zu haben.

§ 20 schränkt die Verzinsungspflicht für Steuerschulden ab 1. Januar 1935 ganz erheblich ein. Verzugs- und Aufschubzinsen werden völlig abgeschafft, Stundungszinsen nur bei einmaligen Abgaben wie Grundwechsel- und Erbschaftssteuer in Rechnung gestellt, bei denen vielfach die Gewährung von langfristigen Ratenzahlungen unvermeidlich ist. (Gegenstandslos werden dadurch §§ 102 und 103 des St.Gr.Ges.). Die Neuregelung bedeutet allerdings nicht die Niederschlagung von Zinsen, die bis zum 31. Dezember 1934 nach den bisher geltenden Vorschriften aufgelaufen waren. Sollte das weite Entgegenkommen des Senats in dieser Frage von unverantwortlichen Kreisen dazu ausgenutzt werden, die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Steuerverwaltung künftig säumiger zu erfüllen als bisher, so werden sich Mittel und Wege finden, einen im Interesse aller pünktlichen Steuerzahler liegenden Ausgleich herbeizuführen.

Auf der anderen Seite kommen nunmehr auch in Fortfall die vom Staate zu entrichtenden Zinsen bei der Rückvergütung überzahlter Steuerbeträge (bisher § 132 St.Gr.Ges.).

Der zweite Teil des Steueranpassungsgesetzes enthält eine ganze Reihe von Abänderungen des Steuergrundgesetzes, die im Reiche teilweise schon Ende 1931 eingeführt sind. Zum Teil beschränken sie sich auf rein redaktionelle Klarstellungen und Verbesserungen, zum Teil dienen sie der Vereinfachung des Verfahrens, zum Teil haben sie den Zweck, die steuerlichen Erfassungsmöglichkeiten zu verbessern. Ueber die wichtigsten Vorschriften, an denen auch die Allgemeinheit stärker interessiert ist, ist folgendes zu sagen:

1. Zunächst ist die Einrichtung der Steuerausschüsse, die über Veranlagungen und Einsprüche selbständig Entscheidungen zu treffen hatten, abgeschafft. An ihrer Stelle sind „Beiräte" eingeführt, die sich vor allem aus den Organisationen des ständischen Aufbaues rekrutieren werden, und deren Tätigkeit sich fortan lediglich auf die Beratung der Steuerämter in Fragen beschränkt, die von mehr oder weniger grundsätzlicher Bedeutung sind. (Neue Fassung der §§ 20 bis 28 St.Gr.Ges.) Künftig gibt es keine Ausschußentscheidungen mehr, gegen die unter Umständen auch der Vorsteher des Steueramtes Rechtsmittel einlegen konnte, sondern nur Entscheidungen des Steueramtes, die lediglich der Steuerpflichtige mit den vorgesehenen Rechtsbehelfen angreifen kann. Die Nichtanhörung des Beirats im einzelnen Fall kann im Rechtsmittelverfahren nicht gerügt werden (§ 217 a St.Gr.Ges.). Als Gewinn für alle Teile ist zu buchen nicht nur die Entpolitisierung der Ausschüsse, die bei dem bisher vorgesehenen Wahlverfahren unvermeidlich war, und die Beschleunigung des Verfahrens, das sich angesichts der Notwendigkeit der Einberufung der Ausschüsse zu Plenarsitzungen früher vielfach über Gebühr vorzögerte, sondern auch die engste Zusammenarbeit der Steuerämter mit allen den Kreisen der Wirtschaft, die an deren Aufbau und Fortentwicklung mitzuarbeiten verantwortlich berufen sind.

2. In der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts wird der 2. beamtete Beisitzer, der bisher aus Richterkreisen zu nehmen war, fortan ein juristisch vorgebildeter Beamter der Steuerverwaltung sein. Die Kammer setzt sich also künftig zusammen aus 2 Steuerbeamten und 3 Laienbeisitzern (§ 36 St.Gr.Ges.).
3. Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Steuerämter für einzelne Veranlagungsfälle sind dahin ergänzt, daß ein Steuerpflichtiger, der z. B. seinen Wohnsitz in Zoppot, seine gewerbliche Tätigkeit dagegen in der Stadt Danzig hat, fortan bei dem für die Stadt Danzig zuständigen Steueramt I zu veranlagen ist. Bisher wurde er zur Gewerbe- und Umsatzsteuer in Danzig, zur Einkommen- und Vermögensteuer dagegen in Zoppot veranlagt. Künftig hat er lediglich mit einem Steueramt zu tun. (§ 45 St.Gr.Ges.).
4. Neu geregelt ist ferner die viel umstrittene Haftung eines Betriebsnachfolgers für die aufgelaufenen Schulden seines Rechtsvorgängers an Betriebssteuern (Gewerbe- und Umsatzsteuer). Zunächst ist grundsätzlich die Haftung beschränkt auf die Steuerschulden, die auf das letzte der Betriebsübernahme voraufgehende Jahr entfallen, einschließlich der in diesem Jahr fällig gewordenen Steuerabzugsbeträge. Von der Inanspruchnahme kann jedoch überhaupt abgesehen werden, wenn ein Hypothekengläubiger zur Rettung seiner Hypothek gezwungen ist, im Wege der Zwangsversteigerung ein Grundstück zu übernehmen und einen darin ausgeübten Betrieb fortzusetzen (§ 92 St.Gr.Ges.).
5. Völlig herausgestrichen sind aus dem Steuergrundgesetz alle Bewertungsvorschriften (§§ 137 bis 155). Diese sind zusammen mit denen des Vermögen- und Grundvermögensteuergesetzes in einem besonderen Bewertungsgesetz vereinigt, das gleichfalls unter dem 27. Dezember 1934 vom Senat verabschiedet ist.
6. Eine gewisse Erweiterung hat die Buchführungspflicht bei Gewerbetreibenden und Landwirten erfahren, falls ihr Betriebsgewinn bei der letzten Veranlagung den Betrag von 10 000 G im Jahre überstiegen hat (§ 157 St.Gr.Ges.).
7. Neu aufgenommen ins Steuergrundgesetz sind die Vorschriften über die jährliche Personenstandsaufnahme und laufende Meldeverpflichtungen, die bisher lediglich auf Verwaltungsanordnung beruhten (§§ 161 bis 161 d St.Gr.Ges.).
8. Für die Abgabe der Steuererklärungen zu der Jahresveranlagung der laufenden großen Steuern (Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer ist als Termin allgemein und einheitlich der 15. Februar jedes Jahres festgesetzt (§ 163 St.Gr.Ges.). Es entspricht dies der bisherigen Uebung, nur daß es bis jetzt hierzu einer besonderen Anordnung des Landessteueramtes bedurfte. Die Bestimmungen über Verlängerung der Erklärungsfristen bei wichtigem Grunde sind unberührt geblieben.
9. Erweitert sind die Befugnisse der Steuerbehörden für eidliche Vernehmung von Zeugen und Auskunftspersonen. Bisher stand dies Recht nur den Steuergerichten zu (§ 226 Abs. 2 St.Gr.Ges.). Jetzt ist es auch den Steuerämtern eingeräumt (§ 177a St.Gr.Ges.).

   Neu eingeführt ist die eidesstattliche Versicherung für den Steuerpflichtigen zur Erhärtung sonst von ihm nicht zu beweisender Behauptungen (§ 170 St.Gr.Ges.).
10. Verschärft ist die Beistandspflicht der Notare, die grundwechsel- oder kapitalverkehrssteuerpflichtige Wirtschaftsvorgänge beurkunden durch §§ 183a und b) St.Gr.Ges. Sie dürfen fortan derartige Urkunden ihren Klienten erst aushändigen, nachdem das zuständige Steueramt den Eingang der Anzeige des Notars bestätigt hat und demgemäß unter Umständen in der Lage war, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Eingang der geschuldeten Steuer sicherzustellen.
11. Neu vorgesehen ist die Möglichkeit, auch Erzwingungsstrafen bei Zahlungsunvermögen des Steuerpflichtigen in Haft umzuwandeln (§ 195 St.Gr.Ges.).
12. Nach § 198a St.Gr.Ges. können die Steuerämter fortan von den Steuerpflichtigen, die den Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Einkommenfeststellung geltend machen, die genaue Bezeichnung der Empfänger der abzusetzenden Beträge verlangen.

    Kommt ein Steuerpflichtiger dieser Aufforderung nicht nach, unterbleiben die beantragten Absetzungen. Hierdurch ist die Streitfrage der Abzugsfähigkeit von „Schmiergeldern" in einem jedenfalls die Belange der Allgemeinheit in der heutigen Zeit restlos zufriedenstellenden Sinne gelöst.
13. Neu aufgenommen sind in das Steuergrundgesetz die Vorschriften über die Durchführung des besonderen Feststellungsverfahrens bei der Einheitsbewertung von landwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken jeder Art (§ 205b), die bisher im Grundvermögensteuergesetz enthalten waren, sowie bei der Ermittlung der Einkünfte aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, freier Berufstätigkeit und Vermietung und Verpachtung, falls an dem Steuerobjekt mehrere Personen beteiligt sind (§ 205c), die bisher im alten Einkommensteuergesetz standen. § 206a und b) enthalten die Vorschriften über die Zustellung derartiger Feststellungsbescheide und die Auswirkungen ihrer Zustellung, § 216a, §§ 222a und b) die Behandlung solcher Bescheide im Rechtsmittelverfahren. Auch diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen der bisherigen in den vorgenannten einzelnen Steuergesetzen getroffenen Regelung.
14. Von Bedeutung ist schließlich, daß fortan die Einlegung der Rechtsbeschwerde ohne Einschränkung nur dann zugelassen ist, wenn die streitige Steuersumme im einzelnen Falle den Betrag von 500 G übersteigt (§ 267 St.Gr.Ges.). Die Vorschrift, daß in grundsätzlichen Steuerrechtsfragen auch bei einem geringeren Steuerobjekt die Anrufung des Oberverwaltungsgerichts möglich bleibt, ist unverändert geblieben. Im Reiche ist die Revisionsgrenze schon seit Jahren auf 500 RM. bemessen.

Alles in allem wird durch das neue Gesetz die aus mancherlei Gründen dringend erwünschte Angleichung des Steuergrundgesetzes an die Reichsabgabenordnung wesentlich gefördert, ein Prozeß, der von allen wirklichen Kennern des Steuerrechts und der heiklen Aufgaben, deren Lösung vielfach notwendig ist, wohl nur begrüßt werden kann. Wesentliche Unterschiede zwischen der Reichsabgabenordnung und dem Steuergrundgesetz bestehen fortan nur bei wenigen Fragenkomplexen. Das ist z. B. der Fall bei den Vorschriften über den Aufbau der Finanzbehörden, der sich notgedrungen nach den kleineren Verhältnissen

im Gebiet der Freien Stadt Danzig richten und auch Rücksicht auf die Bindungen, die ihr durch die Zollunion mit Polen auferlegt sind, nehmen muß. Nicht übernommen sind ferner die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Zerlegungsverfahren, das hier geringere Bedeutung hat als im Reiche und demzufolge im neuen Bewertungsgesetz eine weit einfachere Regelung erhalten konnte. Erwähnenswert in dieser Richtung ist sonst nur noch, daß dem Bankgeheimnis in Danzig ein wesentlich stärkerer Schutz zugestanden ist als im Reiche. Es darf in dieser Beziehung verwiesen werden auf § 173 Ziffer 4 des Steuergrundgesetzes, der unverändert aufrecht erhalten ist, um somit auch auf steuerlichem Gebiete den Belangen Rechnung zu tragen, die eine unabhängige Währungs- und Devisenpolitik verlangt.

Die polnische Industrie in der Krise

Der Direktor des Zentralverbandes der polnischen Industrie Dr. Edward Rose führte zu dieser Frage kürzlich u. a. folgendes aus:

Nach der Statistik des Wirtschaftsbüros des Völkerbundes über den Stand der Produktion in den europäischen Staaten steht Polen an letzter Stelle, was verschiedentlich einem übermäßigen „Ausbau“, einer Übersteigerung der Investierungstätigkeit in der Zeit der „prosperity“ zugeschrieben wird. Diese Ansicht ist falsch:

In Polen begann die Steigerung der Investierungstätigkeit erst im Jahre 1927, also später als in den übrigen Ländern, und dauerte bis 1929. Da im übrigen Europa die Investierungstätigkeit den Zeitraum von 5 Jahren (1925—1930) umfaßt, kann man Polen einen besonderen Vorwurf in dieser Hinsicht nicht machen. Der Konjunkturumschwung hat seine Quelle nicht hierin, sondern in einer Reihe anderer Gründe, vor allem in der Agrarkrise — in dem Ausfall der Landwirtschaft als Abnehmer von Industrieerzeugnissen.

Der zweite Grund ist die fast völlige Einstellung der Investierungstätigkeit in Polen. Nach den Angaben des deutschen Konjunkturforschungsinstituts ist fast die Hälfte der deutschen Industrie mit Arbeiten für Neuinvestierungen beschäftigt. Wenngleich in Polen auch in der Zeit guter Konjunktur ein solches Verhältnis nie zu beobachten war, waren die Investierungen doch ein bedeutender Faktor der Konjunkturbelebung. Heute werden Investierungen in Polen von privater Seite überhaupt nicht mehr vorgenommen, da bei 90 % der industriellen Unternehmungen die Produktion unrentabel geworden ist.

Unter diesen Bedingungen erlangen Investierungen der öffentlichen Hand besondere Bedeutung. In den Jahren 1927—1929 betrugen die Staatsaufträge 1 Milliarde Złoty, davon 700 Millionen Złoty für Investierungen.

In Ermangelung von Absatzmöglichkeiten auf dem Binnenmarkt hat die Industrie immer stärker Auswege im Export gesucht. Allerdings sinkt der Wert des Exports erheblich; während er 1928 noch 1600 Millionen Złoty betrug, erreicht er 1933 nur noch 600 Millionen Złoty. Dabei spielt der Rückgang der Exportpreise eine ungeheure Rolle. Rechnet man nämlich die Zahlen des Exports auf Preise von 1928 um, so zeigt sich, welch große Einschränkungen die polnische Industrie vorgenommen hat. Betrug der Anteil der Ausfuhr an der Industrieproduktion im Jahre 1928 $16^1/_2$ %, so stieg dieser Anteil bis zum Jahre 1931 auf 25 %, um danach allerdings infolge der Währungsschwierigkeiten, Einfuhrreglementierungen usw. wiederum zu sinken. Besonders große und erfolgreiche Bemühungen zur Erhaltung des Exports kann man bei der chemischen Industrie, Papier-, Eisen- und Stahl-, Petroleum- und Kohlenindustrie feststellen. Trotzdem sinkt der allgemeine Anteil des Exports stetig.

Eine weitere Schwierigkeit für die Industrie sind die finanziellen Nöte infolge des Rückganges der in- und ausländischen Kredite. Bekanntlich haben die Inlandsbanken während der Krise 600 Millionen Złoty aus dem Wirtschaftsleben, davon den größten Teil aus der Industrie, zurückgezogen. Entsprechend stark war der Abzug der Auslandskredite; wenn das Ausland nicht sämtliche Kredite zurückgezogen hat, so nur, weil dies unmöglich war und ein Teil der Forderungen „einfrieren“ mußte.

Die heutige Lage wird am besten charakterisiert durch die Ergebnisse einer Untersuchung, die z. B. Cywinski an Hand der Bilanzen von mehr als 1000 Aktiengesellschaften in seinem Werk „Die polnische Industrie und unsere Wirtschaftslage“ veröffentlicht hat. Danach betrug die Rentabilität dieser Gesellschaften in den Jahren 1933—1935 durchschnittlich kaum $2^1/_2$ % (50 % der Gesellschaften zahlte überhaupt keine Dividende). Eine genügende Steigerung der Neuanlagen war trotz buchmäßiger Abschreibungen nicht zu verzeichnen; der Rückgang der technischen Ausrüstung ist auf eine halbe Milliarde Złoty zu schätzen. Die Aktiven sind zu hoch eingesetzt, da ihr Wert zurückgegangen ist. Es liegt hier eine „Dekapitalisierung der Produktion“ vor.

Es ist also natürlich, daß die Börsenkurse der industriellen Aktiengesellschaften außerordentlich niedrig sind. Unvermeidlich ist ferner, daß der Kassenstand einzelner Unternehmen überaus ungünstig ist und daß 60 % der Gesellschaften kein Umsatzkapital besitzt, was zur Folge hat, daß ein erheblicher Teil dieser Gesellschaften in die Hand des Staates übergeht.

Welcher Ausweg bietet sich aus dieser Lage? Die Antwort ist höchst einfach: neue Abnehmer aufzufinden. Hier aber entstehen außerordentliche Schwierigkeiten. Die Steigerung des Auslandsabsatzes trifft infolge der Ausdehnung des Kompensationshandels auf außerordentliche Hindernisse. Kompensationsmöglichkeiten sind für Polen nur in bescheidenen Umfange gegeben, da unser Markt wenig aufnahmefähig und für das Ausland von geringem Interesse ist.

Hinsichtlich des Binnenmarktes ist das Problem sehr kompliziert. Hier ist entscheidend, daß die Produktion unserer Betriebe die Verbrauchsmöglichkeit des Landes erheblich übersteigt. Es ergeben sich zwei Alternativen für Polens Wirtschaftspolitik: Entweder rücksichtslose freie Konkurrenz oder Organisation der Produktion.

Der Konkurrenzkampf führt in Polen zum Ruin der Unternehmen, die ihre Erzeugnisse unter Selbstkosten verkaufen müssen. Die Konkurrenz aushalten würden vor allem die vom Ausland irgendwie gestützten, finanziell stärkeren Unternehmen. Das Ergebnis würde sein, daß die Preise für den Verbraucher sinken.

Die Preisfrage erfordert besondere Behandlung. Für die breite Masse ist der Preis das Alpha und

Omega der Wirtschaftspolitik. Für den Produzenten ist das durchaus nicht der Fall; für ihn ist es nur von Bedeutung, ob der Preis seinen wirtschaftlichen Aufwand deckt. In Polen sind die Kostenfaktoren außerordentlich beständig. Sehen wir von dem Problem der Steuern und Zinsen ab, so ist zu betonen, daß die Löhne in Polen auf ein sehr geringes Niveau zurückgegangen sind. Zwar sind die Nominallöhne gegenüber dem Jahre nur um 18 % zurückgegangen, während die Preise erheblich weiter sinken. Dafür aber ist die Arbeitszeit so weit eingeschränkt worden, daß eine weitere Senkung der Löhne nicht mehr möglich ist. Der andere Kostenfaktor — die sozialen Lasten — ist trotz der Gesetzesnovellen überhaupt zurückgegangen. Schließlich sind die Transportkosten der Eisenbahnen nur um einige 10 % gesenkt worden.

Diese Starrheit der Produktionskosten verhindert die Preissenkung. Eine Senkung durch unbeschränkte Konkurrenz ohne Rücksicht auf die Gestaltung der Produktionsfaktoren würde, wie schon gesagt, zum Ruin der Betriebe führen.

Es erhebt sich die Frage, ob es nicht besser wäre, einen kleinen Teil der Unternehmen zu erhalten, die dann ihren gesamten Produktionsapparat voll beschäftigen und sich auch bei niedrigeren Preisen halten könnten. Diese Betriebe würden ausreichen, um den gegenwärtigen geringen Bedarf an Industrieerzeugnissen zu sichern. Die sozialen Folgen einer solchen Lösung sprechen aber dagegen. Als einziger Ausweg scheint sich folgende Möglichkeit zu bieten: Statt überall unbeschränkte Konkurrenz durchzuführen, ist diese Konkurrenz nur für bestimmte Produktionsgebiete zuzulassen, dagegen bei solchen Produktionszweigen zu verhindern, wo allgemein wirtschaftliche Gründe die Erhaltung der Mehrzahl der bestehenden Betriebe erfordern.

Gewisse Möglichkeiten zur Ueberwindung der Krise ergeben sich auch aus der Förderung der Kapitalneubildung und einer Kurssteigerung verzinslicher Papiere. Die Folgen dieser Maßnahmen würden sich aber erst später bemerkbar machen.

Dr. Bruno Heinemann 25 Jahre Handelskammersyndikus

Syndikus Dr. B. Heinemann kann mit dem 1. Januar d. Js. auf eine 15jährige Diensttätigkeit bei der Handelskammer in Danzig (vormals Vorsteheramt der Kaufmannschaft, jetzt Industrie- und Handelskammer) zurückblicken. Die Beamten und Angestellten der Industrie- und Handelskammer fanden sich aus diesem Anlaß heute im Sitzungssaal der Kammer zusammen, um Dr. Heinemann ihre Glückwünsche zu seinem Amtsjubiläum auszusprechen. Sie überreichten ihm ein Erinnerungszeichen mit folgenden Worten:

„Lieber Dr. Heinemann! Ihre Mitarbeiter, die Beamten und Angestellten der Kammer, haben Sie zu dieser kurzen Feier hergebeten, um Ihnen anläßlich Ihres 25jährigen Berufsjubiläums und Ihrer 15jährigen Tätigkeit als Geschäftsführender Syndikus der Kammer ihre Glückwünsche und gleichzeitig ihren Dank für die verständnisvolle und einträchtige Zusammenarbeit durch Ueberreichung eines Erinnerungszeichens auszusprechen. Als das Vorsteheramt der Kaufmannschaft Sie vor 15 Jahren von der Handelskammer Berlin nach Danzig berufen hat, rief es nicht nur einen durch zehnjährige Tätigkeit erfahrenen und mit reicher Arbeitsfreude ausgestatteten Handelskammerbeamten, sondern auch einen mit glühender Vaterlandsliebe beseelten Menschen auf diesen verantwortungsvollen Posten.

Ihre erste Aufgabe war es, das Vorsteheramt der Kaufmannschaft in eine Handelskammer umzuwandeln. Sie haben dieser Kammer aber auch Leben, Inhalt und ein verantwortungsvolles Ziel gegeben, von dem Sie sich auch in den schlimmsten Zeiten des Ichnutzes und der Profitgier nicht haben abdrängen lassen. Ihre Mitarbeiter wissen, vor welch schwierige Aufgaben die Handelskammer gestellt war und ist; Ihre Mitarbeiter kennen aber auch die Grenzen der Möglichkeiten, die mit Errichtung der Freien Stadt durch die politischen Verhältnisse gesetzt sind. Es gibt keine Handelskammer der Welt, die vor derartig schwierige und undankbare Aufgaben gestellt ist, wie die Handelskammer zu Danzig.

Wir sind bei Ihnen durch eine harte Schule gegangen, durch eine harte Schule der Arbeit, die wir aber wohl alle nicht missen möchten; denn Sie verstanden es, durch Ihre väterliche Fürsorge Ihre Mitarbeiter zu einer Gemeinschaft zusammenzuschließen, Sie verstanden es, unserer Arbeit Freude und Lebensinhalt zu geben, weil Sie uns in unsere Herzen immer nur ein Endziel einhämmerten: Deutschland, alles für Deutschland!

Der Präsident der Kammer, H. Schnee, übermittelte folgende Glückwunschadresse der Industrie- und Handelskammer zu Danzig:

„Sehr geehrter Herr Dr. Heinemann! Zu Ihrem 25jährigen Amtsjubiläum spreche ich Ihnen den Glückwunsch der Industrie- und Handelskammer zu Danzig aus. Ich gedenke hierbei auch Ihrer 15jährigen Tätigkeit als Geschäftsführender Syndikus dieser Kammer und danke Ihnen, daß Sie Ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Danziger Wirtschaft gestellt haben. Sie waren der Danziger Wirtschaft ein fachkundiger Berater und ein treuer Helfer in schwerer Not. Sie haben Ihr Amt aber auch mit reinen Händen verwaltet und trotz unsauberer Zeiten dem nationalsozialistischen Staate einen sauberen Betrieb übergeben können. Ich hoffe, daß Ihr Wissen und Ihre Tatkraft uns auch weiterhin zum Wohle unserer Wirtschaft und unseres Staates erhalten bleiben."

Wirtschaftssenator Huth, sowie eine Anzahl von wirtschaftlichen Verbänden und zahlreiche Einzelpersonen und Firmen haben ihre Glückwünsche zum Ausdruck gebracht.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verordnung

zur Aenderung der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28. Juli 1934 (G.Bl. S. 634 ff.).

Vom 22. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 634 ff., Berichtigungen G. Bl. S. 666, 724 und 726) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der bisherige § 11 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 11

In den Wahlkörper I sind wählbar Danziger Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt sind und nach den §§ 7, Abs. 2 bis 4, 8, 9 zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind.

In den Wahlkörper II sind wählbar Danziger Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt sind, den Bestimmungen des § 8 entsprechen und Mitglied des Vertrauensrats einer der in § 2 genannten Unternehmungen sind.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Huth

Verordnung

betreffend Erlaß eines Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Vom 22. Dezember 1934.

Auf Grund des § 33 der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28. Juli 1934 (HkVO.) (G. Bl. S. 634 ff.) wird folgendes Statut erlassen:

Statut

der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Abschnitt I

Wahlen

§ 1

Die Wahlen zur Industrie- und Handelskammer sollen, ausgenommen die erste Wahl, im November stattfinden.

§ 2

Das Gebiet der Freien Stadt Danzig bildet einen Wahlbezirk. Die Stimmabgabe erfolgt in den Amtsbezirken Danzig, Neuteich, Tiegenhof und Zoppot als Stimmbezirke.

Die Wählerlisten sind für die einzelnen Stimmbezirke gesondert aufzustellen.

§ 3

Für die Wahlabteilungen des Wahlkörpers I gemäß § 13, 2 HkVO. sind getrennte Wählerlisten aufzustellen, und zwar

für Industriebetriebe,
für das Kaufmännische Hilfsgewerbe,
für den Großhandel,
für den Einzelhandel.

Die gemäß § 7 HkVO. zum Wahlkörper I wahlberechtigten Betriebe werden zur Bildung der Wahlabteilungen durch Bekanntmachung in zwei Danziger Tageszeitungen und in ortsüblicher Weise in Neuteich, Tiegenhof und Zoppot aufgefordert, binnen 8 Tagen zu erklären, welcher Wahlabteilung sie angehören. Die Wahlberechtigten werden von einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Ausschuß, den der Präsident der Industrie- und Handelskammer ernennt, von Amtswegen einer der Wahlabteilung zugewiesen.

Die Zuteilung gilt auch für die folgenden Wahlen, es sei denn, daß sie durch eine spätere Zuteilung zu einem anderen Wahlkörper auf Antrag oder von Amtswegen aufgehoben wird.

§ 4

Für den Wahlkörper II fordert die Industrie- und Handelskammer durch Bekanntmachung in zwei Danziger Tageszeitungen und in ortsüblicher Weise in Neuteich, Tiegenhof und Zoppot die Vertrauensmänner bezw. die Gefolgschaften auf, binnen 2 Wochen zu erklären, wer berechtigt ist, die Wahlstimme abzugeben (Wahlmann).

Die Bestimmung des Wahlmanns erfolgt innerhalb des Kreises der Vertrauensmänner bezw. der Gefolgschaften in der Weise, daß der im Lebensalter älteste Vertrauensmann bezw. Angehörige der Gefolgschaft die Vertrauensmänner bezw. die Gefolgschaft rechtzeitig zusammenberuft und abstimmen läßt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ältesten Vertrauensmannes bezw. Mitgliedes der Gefolgschaft den Ausschlag.

Die Mitteilung der Person des Wahlmannes an die Industrie- und Handelskammer erfolgt durch den ältesten Vertrauensmann bezw. Angehörigen der Gefolgschaft. Der Mitteilung ist beizufügen die Bescheinigung des Betriebsführes, daß die Bestimmung des Wahlmannes ordnungsmäßig zustande gekommen ist und daß der Wahlmann der Gefolgschaft des betreffenden Betriebes angehört.

Durch die vorschriftsmäßige Mitteilung des Wahlmannes an die Industrie- und Handelskammer wird die Person des Wahlmannes bindend festgestellt.

§ 5

Die Wählerlisten sind für die Stimmbezirke Neuteich, Tiegenhof und Zoppot bei den zuständigen Magistraten, für den Stimmbezirk Danzig bei der Industrie- und Handelskammer zu Danzig zur öffentlichen Einsicht eine Woche auszulegen. Die Auslegung ist in 2 Danziger Tageszeitungen und in ortsüblicher Weise in Neuteich, Tiegenhof und Zoppot bekanntzumachen. Einsprüche gegen die Listen sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Auslegung bei der Industrie- und Handelskammer in Danzig schriftlich einzubringen. Diese entscheidet über die erhobenen Einsprüche und stellt die Wahllisten fest. Gegen die Entscheidung findet innerhalb einer Woche die Beschwerde beim Senat statt.

§ 6

Die Wahlvorschläge sind bei der Industrie- und Handelskammer spätestens am 15. Tage vor dem Wahltermin einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Personen, die gemäß §§ 7, 8 und 9 HkVO. zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, und zwar beim Wahlkörper I der betreffenden Wahlabteilung, unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am 15. Tage vor dem Wahltage der Industrie- und Handels-Handelskammer eingereicht sein. Andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Befindet sich der Name eines Bewerbers oder Unterzeichners auf mehreren Wahlvorschlägen, so gilt der Name für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag. Auf den übrigen Wahlvorschlägen wird er gestrichen.

§ 7

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlkörper I gemäß § 3 getrennt nach Wahlabteilungen einzureichen. Es müssen enthalten der Vorschlag für die Wahlabteilung:

Industrie 10 Vertreter und mindestens 10 Ersatzleute,
Kaufmännisches Hilfsgewerbe 10 Vertreter und mindestens 10 Ersatzleute,
Großhandel 8 Vertreter und mindestens 8 Ersatzleute,
Einzelhandel 12 Vertreter und mindestens 12 Ersatzleute.

Die Wahlvorschläge für den Wahlkörper II sind für Arbeiter und Angestellte gemeinsam aufzustellen und müssen jeder 40 zur Gefolgschaft gehörige Bewerber und 40 Ersatzleute enthalten. Aus dem Kreise der Arbeiter sind 25 Bewerber und 25 Ersatzleute, aus dem Kreise der Angestellten 15 Bewerber und 15 Ersatzleute einzusetzen.

§ 8

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Stand und Beruf aufzuführen sowie Wohnung und Firma so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Den Wahlvorschlägen sind Bescheinigungen der Gemeindebehörden beizufügen, daß die Bewerber am Wahltage das 25. Lebensjahr vollendet haben, Danziger Staatsangehörige sind, im Danziger Staatsgebiet wohnen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

§ 9

In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Industrie- und Handelskammer bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 10

Zur Prüfung der Wahlvorschläge wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die dem Kreise der Personen, die gemäß §§ 7, 8 und 9 HkVO. zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, zu entnehmen sind, besteht. Der Wahlausschuß wird vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer ernannt.

§ 11

Die Industrie- und Handelskammer gibt spätestens 1 Woche vor der Wahl die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form in fortlaufender Nummernfolge innerhalb der einzelnen Wahlabteilungen des Wahlkörpers I und innerhalb des Wahlkörpers II öffentlich bekannt.

§ 12

Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Der erste Name der Liste genügt. Anstelle der Namen oder des einen Namens darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

§ 13

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettels, der vom Wahlberechtigten in einem von der Industrie- und Handelskammer amtlich abgestempelten Umschlag dem Stimmensammler (§ 16 HkVO.) zu übergeben und von diesem uneröffnet in ein verschlossenes Gefäß (Wahlurne) zu legen ist.

§ 14

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuß (§ 10) mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 15

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß (§ 10) fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag entfallen.

§ 16

Die Mitgliedersitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 15 zustehenden Stimmen verteilt.

Zu diesem Zweck werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Mitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Mitgliedersitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

Die Verteilung der Sitze des Wahlkörpers II auf Arbeiter und Angestellte erfolgt im Verhältnis von 5:3. Bei nicht voll aufgehenden Zahlen werden Bruchteile über $^{5}/_{10}$ als ein Sitz gerechnet. Bruchteile unter $^{5}/_{10}$ gelangen nicht zur Anrechnung. Entfallen auf Arbeiter und Angestellte je $^{5}/_{10}$, so entscheidet über die Zuteilung des Sitzes das Los.

§ 17

Für die Verteilung der dem Wahlvorschlag zugeteilten Mitgliedersitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 18

Wenn ein zum Mitglied Berufener die Wahl ablehnt, oder vom Senat nicht bestätigt wird, so stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses fest, wer an seiner Stelle berufen ist. Wenn während der Wahlperiode ein Mitglied ausscheidet, so nimmt der Präsident der Industrie- und Handelskammer diese Feststellung vor. Dabei wird nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen verfahren.

Abschnitt II

Ehrengericht bei der Industrie- und Handelskammer

§ 19

Bestimmung

Das Ehrengericht hat die Aufgabe, geschäftliche Handlungen und Unterlassungen, die mit der kaufmännischen Ehre oder mit dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbaren sind, festzustellen und zu ahnden.

§ 20

Zuständigkeitsbereich

Dem Ehrengericht unterstehen Führer und Gefolgschaft der der Industrie- und Handelskammer einschließlich der Einzelhandelsvertretung zugehörigen Betriebe.

§ 21

Ist gegen eine der Ehrengerichtsbarkeit unterstehende Person wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist es während der Dauer des Strafverfahrens unzulässig, wegen derselben Tatsache ein ehrengerichtliches Verfahren anhängig zu machen oder fortzuführen.

§ 22

Zusammensetzung

Das Ehrengericht besteht aus:
1. einem Vorsitzenden,
2. vier Beisitzern, von denen mindestens einer der Gefolgschaft angehören muß.

Die ordentlichen Mitglieder des Ehrengerichts sowie der stellvertretende Vorsitzende und vier stellvertretende Beisitzer werden von dem Präsidenten der Kammer auf die Dauer eines Jahres bestellt. Ueber Ablehnung eines Mitgliedes wegen Befangenheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende bestimmt ferner, welcher stellvertretende Beisitzer im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Beisitzers an dessen Stelle tritt.

Der Vorsitzende und die Beisitzer des Ehrengerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 23

Verfahren

Das ehrengerichtliche Verfahren können beantragen:
1. staatliche und kommunale Behörden,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften wirtschaftlicher Art, insbesondere die Industrie- und Handelskammer,
3. das bei der Industrie- und Handelskammer bestehende Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs.

§ 24

Das Verfahren hat der Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer vorzubereiten.

§ 25

Der Vorsitzende des Ehrengerichts entscheidet, ob der Antrag geeignet ist, dem Ehrengericht zur Entscheidung vorgelegt zu werden. Handlungen, die für das öffentliche und wirtschaftliche Leben von untergeordneter Bedeutung sind, (Bagatellsachen), sollen nicht verfolgt werden.

§ 26

Der Antragsteller und der Beschuldigte sind zur Verhandlung mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Der Beschuldigte kann sich eines Beistandes bedienen. Der Vorsitzende kann ungeeignete Beistände und solche, die die Vertretung gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen.

§ 27

Die Verhandlung des Ehrengerichts ist mündlich und nicht öffentlich. Das Protokoll ist von einem Beamten oder Angestellten der Kammer zu führen, der der Verhandlung des Ehrengerichts mit beratender Stimme beiwohnt.

§ 28

Das Ehrengericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie beglaubigte Auszüge aus Geschäftsbüchern fordern, soweit diese zur Klärung des Sachverhalts benötigt werden.

§ 29

Das Ehrengericht kann das zuständige Amtsgericht um Vernehmung und Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen.

§ 30

Aeußert sich eine Partei innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht schriftlich und erscheint sie nicht im Termin, so kann das Ehrengericht auf Grund des ihm bekannt gewordenen Vorbringens entscheiden.

§ 31

Entscheidung

Das Ehrengericht hat das Recht,
- eine Verwarnung oder
- einen Verweis auszusprechen,
- von kaufmännischen Ehrenämtern auszuschließen und
- in schwierigen Fällen oder im Wiederholungsfalle auf eine Geldstrafe bis 1000,— G — eintausend Gulden — zu erkennen.

Der Vorsitzende bestimmt, ob und welchen Stellen der Spruch des Ehrengerichts mitzuteilen ist.

§ 32

Das Ehrengericht entscheidet auf Grund geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmergleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 33

Der Spruch des Ehrengerichts ist schriftlich auszufertigen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden des Ehrengerichts sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 34

Das Ehrengericht entscheidet auch über die Kosten. Für das Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Die Kosten hat der Beschuldigte zu tragen, wenn er verurteilt wird; im übrigen fallen sie der Industrie- und Handelskammer zur Last.

§ 35

Die Eintreibung der von dem Ehrengericht verhängten Geldstrafen sowie der Kosten erfolgt nach Maßgabe des § 30 HkVO.

§ 36

Die Entscheidung des Vorsitzenden gemäß § 25 oder der Spruch des Ehrengerichts ist den Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 37

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden (§ 25) sowie gegen den Spruch des Ehrengerichts einschließlich der Kostenentscheidung steht den Parteien innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Berufung an den Senat der Freien Stadt Danzig zu.

Abschnitt III

Schiedsgerichtsbarkeit in Arbeitsstreitigkeiten

§ 38

Sofern die Industrie- und Handelskammer Schiedsgerichte im Sinne der §§ 78 bis 94 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtet, hat sie von der Einrichtung solcher Schiedsgerichte dem Treuhänder der Arbeit Mitteilung zu machen.

Der Treuhänder der Arbeit kann bei Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit gemäß § 32 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 einem bei der Industrie- und Handelskammer errichteten Schiedsgericht die Entscheidung von Streitigkeiten übertragen.

Abschnitt IV
Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs

§ 39
Bestimmung

Das Einigungsamt hat die Aufgabe, Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs im Gebiete der Freien Stadt Danzig auf gütlichem Wege oder durch Schiedsspruch zu erledigen.

§ 40
Zuständigkeitsbereich

Das Einigungsamt kann in Anspruch genommen werden, bei allen Streitigkeiten, die sich in Angelegenheiten des unlauteren Wettbewerbs, der Rabattgewährung, Preistreiberei und Preisschleuderei ergeben.

§ 41

Berechtigt, Klage oder Widerklage zu erheben, sind alle Personen und Verbände, die auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb klagen oder verklagt werden können.

§ 42
Zusammensetzung

Das Einigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer ernannt.

Als Beisitzer werden von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer alljährlich mindestens 16 Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende bestellt. Zu diesem Zweck schlägt die Handwerkskammer dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Handwerker in angemessener Zahl vor.

Der Vorsitzende des Einigungsamts bestellt für die Verhandlung im Einzelfalle die beiden Beisitzer nach ihrer Sachverständigkeit. Der Vorsitzende hat das Recht, auf Wunsch einer der beiden Parteien oder in grundsätzlichen Fällen von sich aus zwei weitere Beisitzer, welche in der Regel dem Geschäftszweige der betreffenden Parteien angehören sollen, hinzuzuziehen.

§ 43
Verfahren

Das Einigungsamt soll in erster Linie auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten und auf Herbeiführung eines Vergleiches hinwirken.

§ 44

Läßt sich der Beklagte auf Verhandlungen vor dem Einigungsamt nicht ein, so kann dieses, falls nach seiner Ansicht die Sachlage genügend geklärt ist, ein Gutachten abgeben, das beiden Parteien zuzustellen ist.

§ 45

Das Einigungsamt ist berechtigt, im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit Richtlinien zu geben und zu veröffentlichen.

§ 46

Der Kläger hat den Klageantrag mit Begründung und Unterlagen bei dem Vorsitzenden des Einigungsamtes schriftlich mit einer Abschrift einzureichen.

§ 47

Der Vorsitzende soll zunächst den Versuch machen, den Streitfall von sich aus ohne Anberaumung eines Termins zu beseitigen.

Schlägt dieser Versuch fehl, so ist der Verhandlungstermin mit möglichster Beschleunigung anzuberaumen.

Auf eine schriftliche Aeußerung des Beklagten zu dem Klageantrag kann verzichtet werden.

§ 48

Gibt der Beklagte nach Kenntnisnahme des Klageantrages eine Erklärung dahingehend schriftlich oder zu Protokoll ab, daß er der Forderung des Klägers nachkommen werde, so wird das Verfahren eingestellt, nachdem die Erklärung des Beklagten dem Kläger zugestellt worden ist.

§ 49

Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt sind nicht öffentlich, jedoch können Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, als Zuhörer zugelassen werden.

§ 50

Die Parteien können sich durch Kaufleute, Gewerbetreibende, Vertreter wirtschaftlicher Verbände oder durch rechtskundige Personen vertreten lassen.

§ 51

Das Einigungsamt ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Die Parteien sind berechtigt, solche zur Verhandlung zu stellen.

§ 52

Vergleiche sind beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 53

Vergleiche und Schiedssprüche (§ 55) können ohne Nennung der Namen der Parteien durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer veröffentlicht werden.

§ 54
Kosten

Die Tätigkeit im Einigungsamt ist ehrenamtlich.

Kosten für das Verfahren vor dem Einigungsamt werden nur in der Höhe der entstandenen Auslagen erhoben.

Ueber die Höhe und die Auferlegung der Kosten entscheidet das Einigungsamt.

Zur Deckung der Auslagen kann der Vorsitzende des Einigungsamts von den Parteien angemessene Vorschüsse verlangen.

Die Eintreibung der Kosten erfolgt nach Maßgabe des § 30 HkVO.

§ 55
Schiedsgericht

Vereinbaren die Parteien, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit, welche sich auf die in § 40 genannten Angelegenheiten bezieht, durch das Einigungsamt als Schiedsgericht erfolgen soll, so bestimmt sich das weitere Verfahren des Einigungsamts nach den Vorschriften der §§ 1025 bis 1048 ZPO.

Macht der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz geltend und ist die Bemessung des Schadenersatzes praktisch nicht durchführbar, so kann das Einigungsamt als Schiedsgericht den Beklagten zu einer an den Kläger zu zahlenden Buße bis zur Höhe von 200,— G verurteilen.

Die Gebühr für jeden Schiedsspruch beträgt mindestens 10,— G und höchstens 50,— G und fließt in die Kasse der Industrie- und Handelskammer. Außerdem können die in dem Verfahren entstandenen Auslagen in Ansatz gebracht werden.

Abschnitt V
Einzelhandelsvertretung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig

§ 56

Die Industrie- und Handelskammer faßt sämtliche Gewerbetreibende, die weder im Handelsregister eingetragen sind, noch zum Handwerk gehören, zu einer Einzelhandelsvertretung zusammen. Diese Einzel-

handelsvertretung umfaßt ferner diejenigen Einzelhändler, die im Handelsregister eingetragen sind.

§ 57

Die Einzelhandelsvertretung ist ein Organ der Industrie- und Handelskammer und hat im Rahmen der Kammer die Aufgabe, sowohl die Gesamtinteressen des Einzelhandels wahrzunehmen, als auch zwischen allen Bestrebungen der zum Einzelhandel gehörigen Fachgruppen und Verbände einen Ausgleich zu bewirken.

§ 58

Die Einzelhandelsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Beirat.

§ 59

Der Vorsitzende und sein oder seine Stellvertreter werden jährlich von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer ernannt.

Der Vorsitzende bestellt zu seiner Unterstützung und Beratung einen Beirat, in dem alle wichtigeren Fachzweige des Einzelhandels vertreten sein sollen. Die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer gehören, soweit die Einzelhändler sind, dem Beirat ohne weiteres an.

Der Vorsitzende kann zur Behandlung von einzelnen Fragen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Ausschüsse einsetzen

§ 60

Die der Einzelhandelsvertretung zugehörigen Gewerbetreibenden, mit Ausnahme der im Handelsregister eingetragenen Einzelhändler, haben an die Industrie- und Handelskammer einen einheitlichen jährlichen Grundbeitrag von höchstens 6,— G zu zahlen.

§ 61

Die Einzelhandelsvertretung ist verpflichtet, eine Handels- und Gewerberolle zu führen, in der die nach § 60 beitragspflichtigen Personen einzutragen sind

Auf Grund dieser Liste wird seitens der Industrie- und Handelskammer ein amtlicher Handels- und Gewerbeausweis ausgestellt.

Die Eintragung in die Handels- und Gewerberolle sowie die Ausstellung des amtlichen Handels und Gewerbeausweises wird verweigert oder entzogen, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbes nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

§ 62

Die Geschäfte der Einzelhandelsvertretung sind von der Amtsstelle der Industrie- und Handelskammer zu führen.

Abschnitt VI

Bildungs-, insbesondere Lehrlingswesen.

§ 63

Die Industrie- und Handelskammer kann Gesellenprüfungen für gewerbliche Lehrlinge in einzelnen Jndustriezweigen und den Gewerbezweigen, die nicht der Handwerkskammer zugehörig sind, sowie Gehilfenprüfungen für kaufmännische Lehrlinge veranstalten.

Die Einrichtung obligatorischer Gesellen- oder Gehilfenprüfungen bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 64

Die Industrie- und Handelskammer errichtet für die Durchführung der Gesellenprüfungen ein Amt für gewerbliches Prüfungswesen und für die Durchführung der Gehilfenprüfungen ein Amt für kaufmännisches Prüfungswesen.

Diese Prübungsämter haben die Aufgabe, der Industrie- und Handelskammer die von ihr zu genehmigenden Prüfungsordnungen vorzuschlagen, den Prüfungsausschüssen Richtlinien zu geben, die Prüfungsausschüsse zu besetzen, über die Beschwerden betreffend Zulassung zu Prüfungen zu entscheiden und die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse zu überwachen.

Bei der Besetzung der Prüfungsämter und der Prüfungsausschüsse sind Betriebsführer, Gefolgschaft und amtliche Lehrkräfte zu berücksichtigen.

Die Tätigkeit in den Prüfungsämtern und Ausschüssen ist ehrenamtlich. Ersatz barer Auslagen kann gewährt werden.

§ 65

Die vor den Prüfungsausschüssen der Industrie- und Handelskammer abgelegten gewerblichen Gesellenprüfungen gelten als Gesellenprüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten, vom 25. Februar 1932 (G. Bl. S. 118) und berechtigen gemäß § 6 Abs. 5 der gleichen Verordnung nach Maßgabe der Vorschriften des § 133 Gew.O. zur Ablegung der Meisterprüfung vor den Prüfungskommissionen der Handwerkskammer.

§ 66

Der Senat kann die Industrie- und Handelskammer ermächtigen, für die in der Industrie tätigen Berufe und Berufsgruppen Meisterprüfungen zu veranstalten. Die vor den betreffenden Prüfungsausschüssen der Industrie- und Handelskammer bestandenen Meisterprüfungen stehen den Meisterprüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. Februar 1932 gleich.

§ 67

Das gewerbliche und kaufmännische Prüfungswesen der Industrie- und Handelskammer untersteht der Aufsicht des Senats.

§ 68

Die Industrie- und Handelskammer ist verpflichtet, für diejenigen Industrie- und Handelszweige, für die sie obligatorische Gesellen- oder Gehilfenprüfungen eingerichtet hat, Lehrlingsrollen zu führen.

§ 69

Die Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, zur Regelung des Lehrlingswesens Vorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften können eine Beschränkung der Lehrlingshaltung sowie die Entziehung der Ausbildungsberechtigung von Lehrlingen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen.

Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Senats.

Abschnitt VII

Geschäftsführung

§ 70

Die Industrie- und Handelskammer hat eine Amtsstelle, die nach den Anweisungen des Präsidenten von dem Geschäftsführer der Kammer geleitet wird. Das Nähere bestimmt die von dem Präsidenten zu erlassende Geschäftsordnung.

Der Geschäftsführer und seine Stellvertreter werden als Beamte angestellt. Ihre Anstellung erfolgt auf Grund eines besonderen Vertragsabschlusses durch den Präsidenten vorbehältlich der Ernennung, die durch den Senat erfolgt.

§ 71

Die amtlichen Bekanntmachungen der Industrie- und Handelskammer erfolgen in zwei Danziger Tageszeitungen und, soweit sie rechtliche Verpflichtungen

betreffen, auch im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig.

Abschnitt VIII

Haushaltsplan und Kassenführung

§ 72

Der Haushaltsplan und die Höhe des Zuschlags zur Gewerbesteuer sowie des einheitlichen Grundbeitrages gemäß § 60 wird von dem Präsidenten der Kammer nach Anhörung des Beirates (§ 23 HkVO.) alljährlich festgesetzt. Der Haushaltsplan wird spätestens zwei Wochen nach Uebermittlung der Veranlagungsergebnisse durch die Steuerämter dem Senat zur Genehmigung eingereicht. Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes durch den Senat erfolgt die Kassenführung nach dem Haushaltsplan des Vorjahres.

§ 73

Die Kassenführung unterliegt einer ständigen Kontrolle durch einen sachverständigen Kaufmann oder einen öffentlich angestellten Büchersachverständigen. Dieser Prüfer darf weder Mitglied des Beirates, noch der Geschäftsführung der Kammer sein. Er hat allmonatlich dem Präsidenten einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 74

Vor Festlegung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr haben der Geschäftsführer der Kammer und der Prüfer je einen besonderen Bericht über das abgeschlossene Rechnungsjahr dem Präsidenten zu erstatten.

Abschnitt IX

Uebergangs- und sonstige Bestimmungen

§ 75

Die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer übernehmen ihr Amt jeweils ab 1. Januar des auf ihre Wahl folgenden Jahres. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die aus der ersten Wahl zur Industrie- und Handelskammer hervorgehenden Mitglieder übernehmen ihr Amt am Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses; ihre Amtszeit rechnet vom 1. Januar 1935 ab. Im Falle der Auflösung der Kammer durch den Senat (§ 35 Abs. 2 HkVO.) und der Neuwahl der Mitglieder der Kammer übernehmen die Mitglieder ihr Amt am Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses; ihre Amtszeit rechnet vom 1. Januar des folgenden Jahres ab.

§ 76

Im Falle der Auflösung der Kammer durch den Senat trifft der Präsident die Bestimmungen über die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Kammer für die Zeit bis zur Neuwahl.

§ 77

Die Industrie- und Handelskammer ist die Rechtsnachfolgerin der früheren Handelskammer zu Danzig und übernimmt die Verwaltung der von dieser bisher verwalteten Stiftungen.

§ 78

Die gemäß Verordnung, betreffend die Weiterzahlung von Handelskammer- und Handwerkskammerbeiträgen, vom 29. März 1934 (St. A. Teil I Nr. 27 vom 11. April 1934) fälligen Handelskammerbeiträge sind für die Zeit bis 30. September 1934 zu veranlagen und zu erheben. Ueber Einsprüche gegen diese Beiträge entscheidet der mit der Ueberleitung betraute Beauftragte des Senats bis zu ihrer Erledigung.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1934 ab sind die Beiträge für die Industrie- und Handelskammer gemäß diesem Statut zu zahlen.

Der als Industrie- und Handelskammerbeitrag zu erhebende Zuschlag zur Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 31. März 1935 beträgt 5 %, der einheitliche Grundbeitrag (§ 60) für den gleichen Zeitraum 3,— G.

Danzig, den 22. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser   Huth

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

Die Industrie- und Handelskammer hat Fräulein Hedwig Freyer und Herrn Ottmar Studer, die seit je 25 Jahren bei der Firma L. Krieg, Tiegenhof, tätig sind, das silberne Denkzeichen am rot-gelben Bande verliehen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	24. 12. 34	25. 12. 34	26. 12. 34	27. 12. 34	28. 12 34	29. 12. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—			—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—			—	—	—
6 1/2 % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—			—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	78 1/4 bz.			79 bz.	79 1/2 bz.	79 1/2 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	Feiertag	Feiertag	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—			—	50 bz. B.	51 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—			50 bz. B.	—	50 bz.
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—			49 bz. G.	—	50 bz.
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—			—	49 bz.	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—			—	—	50 1/2 bz. G
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—			—	—	—
Aktien:				—	—	
Bank von Danzig	—					—
Danziger Privat-Aktien-Bank	100			—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—			—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—			—	—	—

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 24. bis 29. Dezember 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
24. 12.34	*15,13	15,17	57,80	57,91	57,81	57,92	—	—	—	—	*3,0590	3,0650	*206,89	207,31	99,10	99,30
25. 12.34	Feier	tag														
26. 12.34	Feier	tag														
27. 12.34	*15,09½	15,13½	57,80	57,92	57,81	57,93	—	—	—	—	*3,0595	3,0655	206,89	207,31	*99,10	99,30
28. 12.34	*15,08	15,12	57,78	57,90	57,79	57,91	—	—	—	—	*3,0545	3,0605	*206,79	207,21	99,—	99,20
29. 12.34	*15,08	15,12	57,79	57,91	57,80	57,91	—	—	—	—	*3,0540	3,0600	*206,79	207,21	99,05	99,25

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknote		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
24. 12. 34	20,19	20,23	*71,58	71,72	*78,10	78,26	*67,60	67,74	*76,10	76,26	*12,80	12,83	—	—	*122,88	123,12
25. 12. 34	Feier	tag														
26. 12. 34	Feier	tag														
27. 12. 34	20,19	20.23	*71,73	71,87	*77 82	77,98	*67,40	67,54	*75,82	75,98	*12.80	12,83	—	—	*122,88	123,12
28. 12. 34	20,18	20,22	*71,70	71,84	*77,70	77,86	*67,30	67,44	*75,70	75,86	*12,78	12,81	—	—	*122,93	123,17
29. 12. 34	20,18	20,22	*71,70	71,84	*77,70	77,86	*67,30	67,44	*75,70	75,86	*12,78	12,81	—	—	*122,88	123,12

*) Nominelle Notierungen.

Danzig

Neue Poststellen.

Die Postagenturen in Altmünsterberg, Danzig-Glettkau und Neukirch sind ab 1. Januar in Poststellen umgewandelt worden, ferner ist in Schönhorst ab 1. Januar eine Poststelle eingerichtet worden.

Die vorgenannten Poststellen führen folgende amtliche Bezeichnung:

Altmünsterberg
über Kalthof (Freie Stadt Danzig),
Danzig-Oliva
(Glettkau),
Neukirch
über Schöneberg (Freie Stadt Danzig),
Schönhorst
über Schöneberg (Freie Stadt Danzig).

Aenderung der Vorschriften für Postprotestaufträge.

Mehrfachen Wünschen aus Wirtschaftskreisen entsprechend hat die Landespostdirektion angeordnet, daß vom 1. Januar 1935 an Postprotestaufträge — außer denen mit Sichtwechseln — dem Bezogenen zum ersten Male am Zahlungstag des Wechsels — nicht wie bisher am 1. Werktag nach dem Zahlungstag — vorgezeigt worden. Die 2. Vorzeigung und der Protest fallen auf den 2. Werktag nach dem Zahlungstag, vorausgesetzt, daß der Protest nicht aus besonderen Gründen nicht früher erhoben werden muß. Im übrigen hat der Bezogene wie bisher Gelegenheit, den Wechsel bei der Potanstalt bis zum Schalterschluß am Werktag nach dem Zahlungstag einzulösen.

Erleichterte Versendungsbedingungen für verschiedene Postsendungen vom 1. Januar 1935 an.

Die Gesamtausdehnungsgrenze für Länge, Breite und Höhe einer rechteckigen Briefsendung mit Ausnahme der Sendungen in Kartonform wird von 80 auf 90 cm erhöht; das Mindestmaß für Briefe ist künftig wie bei Postkarten 10,5 : 7,4 cm. An die als Druckträger bei Drucksachen zugelassenen papierähnlichen Stoffe wird nicht mehr die Bedingung gestellt, daß sie nicht ohne weiteres von Papier zu unterscheiden sein dürfen; Sendungen sind mithin zur Drucksachengebühr auch dann zugelassen, wenn der Druckträger aus Holz, Leder, Leinen usw. in papierähnlicher Form und Beschaffenheit besteht. Dieses neue Zugeständnis in Verbindung mit der bereits seit etwa einem Jahre zugelassenen Beifügung von kleinen Mustern zu Drucksachen wird die Ausnutzung der niedrigen Drucksachengebühren beträchtlich erweitern und bietet damit vor allem auch kleineren Geschäftenein geeignetes Mittel für billige und erfolgreiche Werbung. Den Geschäftspapieren dürfen Hinweiszettel oder Uebersichten beigegeben werden, in denen die einzelnen Teile des Inhalts aufgezählt sind

oder auf einen Schriftwechsel zwischen Absender und Empfänger hingewiesen wird. Die vorstehenden neuen Bestimmungen gelten im Inlandsverkehr und im Verkehr mit Deutschland und Polen.

Bei den innerhalb des Freistaats und nach Deutschland versandten Briefpäckchen (Höchstgewicht 1 kg) ist künftig auch Wertangabe zugelassen.

Blindenschriftsendungen im Inlandsverkehr, nach Deutschland, Oesterreich, Polen und nach der Tschechoslowakei sind bis zum Höchstgewicht von 5 kg nur mit 3 P (statt bisher mit 5 P) freizumachen.

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im November 1934.

dp. Gegenüber dem November 1933 ist im Berichtsmonat eine Erhöhung der Einfuhrzahlen und eine Verminderung der Ausfuhrzahlen im seewärtigen Warenverkehr festzustellen.

Der seewärtige Wareneingang belief sich auf 73 785,3 t (gegen 46 549,6 t im Vergleichsmonat des Vorjahres), der seewärtige Warenausgang auf 477 832,3 t (gegen 496 952,3 t).

Die Steigerung der Einfuhr beruht fast ausschließlich auf dem vermerkten Eingang an Massengütern. An Erzen (einschließlich Schwefelkies) gingen ein 30 293,5 t (November 1933: 7904,7 t), an Phosphoriten 6485,5 t (1000,1). Im übrigen war ein stärkerer Eingang noch zu verzeichnen für Sämereien 1661,7 t (784,8), Kaffee — roh — 287,0 t (193,1), Melasse 3309,9 t (—), Wollgarne 48,1 t (27,6), sowie Eisen und Stahl — neu — 2376,2 t (300,3). Geringere Einfuhren wiesen dagegen auf Kakao 163,3 t (232,6), Salzheringe 4853,4 t (5291,2), tierische Fette und Oele 1018,6 t (1725,5), Wolle — roh — 25,4 t (62,5), Baumwollgarn 147,2 t (203,4), Roheisen 71,0 (115,7) und Schrott — (500,0 t).

Die Ausfuhr war stärker als im Vorjahre bei Gerste 33 650,1 t (16 176,7), Mehl 3737,9 t (360,0), Paraffin 1640,5 t (913,4), Oelkuchen 1254,5 t (1180,5), Schnittholz 51 477,6 t (45 546,7) und Zink 968,1 t (329,1). Eine Abnahme der Verschiffungen fand dagegen statt bei Roggen 14 553 t (42 845,3), Hülsenfrüchten 1519,0 t (5544,8), Bacons 116,5 t (132,5), Kohlen 317 586,2 t (340 619,3), Schmierölen 118,7 t (1088,3), Treibölen 591,9 t (1781,0) und Zucker 0,4 t (334,6).

Polen

Unterbrechung der Vertragsverhandlungen mit Großbritannien.

E. D. Die polnisch-britischen Verhandlungen über einen neuen Handels- und Tarifvertrag, deren Abschluß in Warschau mit ziemlicher Bestimmtheit für die Vorweihnachtstage erwartet wurde, haben nun doch noch nicht beendet werden können. Halbamtlich wird zwar erklärt, daß die Frage der Zollzugeständnisse, welche Polen Großbritannien in dem angestrebten Vertrage zu machen gedenke, bereits geklärt sei, doch scheinen irgendwelche neuen Schwierigkeiten aufgetaucht zu sein, die eine Kodifikation des Vertrages heute noch verhindern. Genaues über die Hemmnisse, die sich trotz der Verständigung in der Kohlenfrage ergeben haben, ist allerdings nicht festzustellen. Wir erfahren jedoch von gut unterrichteter Seite, daß Polen recht weitgehende Forderungen in bezug auf seinen Anteil am englischen Holz- und Speckmarkt stellt und auch längere Kredite zugesichert haben möchte, bevor der englische Schwer- und Elektro-Industrie nennenswerte Aufträge zugewiesen werden.

Die Verhandlungen sind jedenfalls zu Ende der Vorweihnachtswoche unterbrochen worden und sollen am 10. 1. 35 in London fortgeführt werden. Von polnischer wie von englischer Seite wird nachdrücklich erklärt, daß an dem baldigen Zustandekommen des Vertrages kein Zweifel bestehe.

Neue Wirtschaftsverhandlungen mit Ungarn.

Wie früher gemeldet, hatte der ungarische Ministerpräsident Gömbös bei seinem letzten Warschauer Besuch mit der polnischen Regierung die Bildung von beiderseitigen Studienausschüssen verabredet, die Vorschläge über eine Neugestaltung der polnisch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen ausarbeiten sollen. In Warschau ist nunmehr ein solcher Ausschuß aus höheren Beamten der Ministerien für Aeußeres, Industrie und Handel und Landwirtschaft unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs im Ministerium für Industrie und Handel Doleżal gebildet worden. Ein entsprechender Ausschuß wird jetzt in Budapest gebildet. Nach Neujahr sollen diese beiden Ausschüsse, voraussichtlich in Budapest, zu einer Besprechung zusammentreten und mehrere gemischte polnisch-ungarische Unterausschüsse zur Beratung von Einzelfragen bilden.

Die neuen Gerichtsgebühren.

Inkrafttreten am 1. Januar 1935.

Ab 1. Januar 1935 werden in Polen neue Gerichtsgebühren eingeführt. Der neue Tarif stellt sich wie folgt dar:

Im zivilen Streit- und Executionsverfahren

werden Gebühren von Gesuchen und Anlagen, für die Zustellung der Gestellungsbefehle, für Abschriften Kanzleigebühren usw. erhoben. Für Klagen, deren Wert 5000 Złoty nicht übersteigt, beträgt die Gebühr 2 Prozent von der Summe, für Klagen von 5000 bis 50 000 Złoty: für die ersten 5000 Złoty 2 Prozent und für die weiteren Summen $1^1/_2$ Prozent, für Klagen über 50 000 Złoty: für die ersten 50 000 Złoty — 775 Złoty und für die weiteren Summen 1 Prozent.

Für jedes Gesuch und für jeden Antrag zum Protokoll, die außerhalb des Gerichtsverfahrens eingereicht werden, wird von Stadtgerichten und Gerichtsvollziehern eine Gebühr von 50 Groschen und von allen anderen Gesuchen eine solche von 2 Złoty erhoben. Bei Einbringung einer Kassationsklage gegen ein Urteil des Bezirksgerichts müssen 100 Złoty und gegen ein Urteil des Appellationsgerichts 300 Złoty hinterlegt werden.

Bei Konkursverfahren werden außer den normalen Gerichtskosten erhoben: Gebühren für Telephongespräche, Diäten und Reisespesen für die Richter, Beamten und Gerichtsfunktionäre. Außerdem müssen die durch die Tätigkeit im Gerichtsgebäude entstandenen Unkosten, die Entschädigungen für die Zeugen, die Sachverständigen und Uebersetzer, für Anzeigen in den Zeitungen und die Kosten für den Aufenthalt im Arrest zurückerstattet werden.

Zur Deckung dieser Kosten muß der Klageführende eine Anzahlung in der vom Gericht festgesetzten Höhe leisten.

Von diesen Gebühren befreit sind: der Fiskus, die sozialen Versicherungsinstitutionen, die Postsparkasse und die Landwirtschaftsbank. Das Justizministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den in diesem Falle zuständigen Ministerien, Vereine und Institutionen von diesen Gebühren befreien.

Die Handelsumsätze zwischen Polen und Frankreich. Nach französischen Statistiken belief sich der Import polnischer Waren nach Frankreich in den ersten zehn Monaten letzten Jahres auf 139,9 Millionen fr. Franken, d. i. um 29 Mill. fr. Franken weniger als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Der Wert des französischen Exports nach Polen stellte sich auf 117,3 Mill. Franken, d. i. um 40 Mill. weniger als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Bei der Einfuhr von Polen nach Frankreich zeigen einen Rückgang Pferde, Geflügel, Fleisch, Leder, Eier, Getreide und Malz, Holz, Seidengarn, Wäsche, Parafin und Vaselin, Wachs, Zink und Holzerzeugnisse, während sich der Import von Kartoffeln, Samen, Zucker (roh und raffiniert) sowie Brennholz auf der gleichen Höhe hielt.

Maschinenkäufe der Papierindustrie. Die guten finanziellen Abschlüsse, die in den letzten Jahren in der polnischen Papierindustrie erzielt werden konnten, veranlassen nach dem Vorbild des Steinhagen-Sänger-Konzerns, der in Wloclawek eine neue Papierfabrik baut, auch andere Papierfabriken zu großen Investitionen. Die polnische Papierfabrik „Klucze" SA hat dieser Tage der schwedischen Maschinenfabrik Karlstads Mekanista Werkstad in Karlstad (Schweden) einen Auftrag auf Lieferung einer großen Papiermaschine mit einer Arbeitsbreite von 3,50 m für holzhaltige und holzfreie Papiere erteilt. Die Maschine soll im Oktober 1935 geliefert werden.

Steigerung der polnischen Eisenbahntransporte. Die steigende Tendenz in den polnischen Gütertransportziffern erhielt sich auch weiterhin in den drei ersten Quartalen des laufenden Jahres. In den ersten drei Vierteljahren betrugen die Gütertransporte 11 808 000 t, während sie in der gleichen Zeit des Vorjahres nur 10 804 000, im dritten Quartal des Jahres1932 aber kaum 10 506 000 t betragen hatten. Besonders stark stiegen im laufenden Jahre die Transporte des Inlandsverkehrs. Die Erhöhung dieser Frachten im dritten Quartal des laufenden Jahres betrug im Vergleich mit dem gleichen Zeitraum des vorigen Jahres: bei Kohle 33 %, bei Zement und Kalk 29 %, bei keramischen Erzeugnissen 6,4 %, bei Holz 4,5 %, bei Eisen und Eisenerzeugnissen 2,9 %.

Uebriges Ausland

Dänemark

Die Nationalbank in Kopenhagen und das Statistische Departement des Dänischen Staates geben untenstehende Mitteilung über die wirtschaftlichen Verhältnisse Dänemarks im November 1934.

Die landwirtschaftliche Ausfuhr war im November kleiner für Butter und Speck, für Eier und Fleisch aber größer als im November 1933. Die Preise der ausgeführten Erzeugnisse waren für alle Waren höher als in dem entsprechenden Monat 1933. Der Ausfuhrwert der hier genannten Waren betrug im Monat November durchschnittlich wöchentlich 13,5 Mill. Kr. gegen 13,7 Mill. Kr. im November 1933.

Die Großhandelspreise des Statistischen Departements stiegen im Monat November von 135 auf 136. Von den einzelnen Gruppen zeigten animalische Erzeugnisse eine Steigerung von 7 Punkten, bei den übrigen Gruppen waren nur kleine Verschiebungen festzustellen. Die Frachtratenzahl war im November 100,8 gegen 100,7, von den einzelnen Raten zeigten die Kohlen- und Koksraten nach Dänemark eine kleine Steigerung.

Für die Bank- und Geldverhältnisse ist zu bemerken:

Bei den drei privaten Hauptbanken sind im Monat November die Darlehen um 3 Mill. Kr. zurückgegangen, dagegen die Einlagen um 7 Mill. Kr. gestiegen. Gleichzeitig haben die Banken ihre Nettoschulden an inländische Banken und Sparkassen um 32 Mill. Kr. und ihre Nettoschulden an ausländische Korrespondenten um ca. 3 Mill. Kr. vergrößert. Der Kassenbestand der Bank ist im Laufe des November um 28 Mill. Kr. vergrößert.

Die Darlehen der Nationalbank sind im November um 19 Mill. Kr., hauptsächlich infolge vergrößerter Darlehen des Finanzministeriums gestiegen. Die Verpflichtungen gegenüber ausländischer Korrespondenten sind um ca. 6 Mill. Kr., die Guthaben inländischer Banken in fremder Valuta um ca. 7 Mill. Kr. gestiegen. Ferner sind die Guthaben der Bank bei verschiedenen Debitoren um 15 Mill. Kr. zurückgegangen, Kontokorrent-Einlagen um 7 Mill. Kr. gestiegen. Der Notenumlauf ist im Laufe des Monats von 384,1 auf 377,9 Mill. Kr. zurückgegangen.

Der Index der Kursnotierungen der Kopenhagener Börse zeigte eine kleine Steigerung für Obligationen von 102,4 auf 103,1, aber einen Rückgang für Aktien von 100,6 auf 100,2. Gegenüber November 1933 war für alle Gruppen eine Steigerung festzustellen.

Der von dem Statistischen Departement für die Industrie errechnete Produktionsindex betrug im Oktober wie in den 2 vorhergehenden Monaten 115 gegen 105 im Jahre 1933 (1931 : 100).

Die Arbeitslosigkeit unter den organisierten Arbeitern betrug Ende November 1934 22,7 % gegen 25,7 % im November 1933. In den eigentlichen Industriefächern war der Prozentsatz 17,4 gegen 20,9 im November 1933.

Die Staatseinnahmen aus der Verbrauchsbesteuerung betrugen im November 19,9 Mill. Kr.; davon waren 7,8 Mill. Kr. Zolleinnahmen. Im November 1933 waren die entsprechenden Zahlen 16,7 und 7,7 Mill. Kr.

15,9 Mill. Kr. Einfuhrüberschuß im November. Die dänische Einfuhr belief sich im November auf 123,8 gegenüber 131,8 Mill. Kr. im Vormonat, die Ausfuhr auf 107,9 (104,6) Mill. Kr.

In den ersten 11 Monaten dieses Jahres betrug der Einfuhrüberschuß bei einer Einfuhr von 1226,8 und einer Ausfuhr von 1104,9 Mill. Kr. 121,9 gegenüber 44,9 Mill. Kr. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Einfuhr aus England ist fortgesetzt gestiegen, die Ausfuhr nach diesem Land dagegen weiter zurückgegangen. Die Einfuhr aus Deutschland hat mit 24,3 Mill. Kr. der Ausfuhr mit 23,3 Mill. Kr. fast die Waage gehalten, während im November vorigen Jahres die Einfuhr zu der Ausfuhr sich wie 2 : 1 verhielt. E. D.

Norwegen

Einfuhrsteigerung im November. Die Außenhandelsziffern für November ergeben eine Gesamteinfuhr von 63,2 Mill. Kr. gegen 58,7 Mill. Kr. im November 1933 und eine Gesamtausfuhr von 50,7 Mill. Kr. gegen 52,3 Mill. Kr. Die Einfuhrsteigerung entfällt vor allem auf Oele und Fette (6 Mill. Kr. gegen 3,3 Mill. Kr. im November 1933), Kolonialwaren (3,8 gegen 2,9 Mill. Kr.), Obst und Gemüse (4 gegen 2,7 Mill. Kr.). Auf der Ausfuhrseite ist ein Rückgang bei Kunstdünger von 6,7 auf 3,5 Mill. Kr. zu verzeichnen.

In den ersten 11 Monaten ergab sich eine Gesamteinfuhr von 671,1 Mill. Kr. gegen 612 Mill. Kr. in der gleichen Zeit des Vorjahrs und eine Gesamtausfuhr von 523,6 Mill. Kr. gegen 507,6 Mill. Kr. 1933. E. D.

Schweden

Einfuhrüberschuß im November. Schwedens Ausfuhr betrug im November 120,5 Mill. Kronen gegen 114,6 im Oktober, während die Einfuhr mit 128,3 Mill. Kr. fast unverändert war. Der Einfuhrüberschuß hat sich somit auf 7,8 Mill. Kr. vermindert.

Die Zunahme der Ausfuhr im November ist in erster Linie zurückzuführen auf erhöhte Verschiffungen von Zellstoff und Papier. Der Gesamtwert der Ausfuhr während

der ersten elf Monate des Jahres 1934 stellt sich auf 1155,1 Mill. Kr. gegen 971,3 Mill. Kr. in der entsprechenden Zeit des Vorjahrs. Die Einfuhr belief sich in der gleichen Zeit auf 1188,6 gegen 992,9 Mill. Kr. Der Einfuhrüberschuß beträgt somit 33 Mill. Kr. E. D.

Finnland

Der Außenhandel von Januar bis November 1934. Auf Grund der vorläufigen Ziffern für November ergibt sich folgendes Bild für die Entwicklung des Außenhandels in den ersten 11 Monaten dieses Jahres:

	Januar—November Einfuhr		Ausfuhr	
	1933	1934	1933	1934
	(in Mill. Fmk.)			
Finnlands Gesamthandel	3 574	4 379	4 845	5 672
davon mit:				
Deutschland	984	921	469	558
England	733	1 015	2 213	2 663
Schweden	351	452	107	149
Niederlande	127	159	249	277
Belgien	117	183	238	252
Frankreich	66	111	276	290
Schweiz	22	66	7	21
Italien	32	35	59	76
Japan	4	15	29	38
Tschechoslowakei	16	63	2	6
UdSSR.	171	238	87	92

Estland

Außenhandel im November. Im November stand einer Einfuhr von 5,62 Mill. Kr. (4,50 Mill. Kr. im November 1933) eine Ausfuhr von 5,74 Mill. Kr. (4,61) gegenüber, woraus sich ein Ausfuhrüberschuß von 0,12 Mill. Kr. ergibt. Bei der Einfuhr ist eine bedeutende Zunahme der Rohstoffeinkäufe zu bemerken. Zugenommen hat auch die Einfuhr von Maschinen aller Art und von Chemikalien. Die Ausfuhr von Lebensmitteln hält sich auf der Höhe des Vorjahrs, während in der Gruppe Rohstoffe und Halbfabrikate eine Zunahme der Ausfuhr von Holzmaterial festzustellen ist. Auf der anderen Seite hat die Ausfuhr industrieller Fertigwaren (vorwiegend Textilwaren) zugenommen. Vom gesamten Wareneinfuhrwert entfielen 19 % auf Deutschland und 15 % auf England, vom gesamten Ausfuhrwert 31 % auf Deutschland und 28 % auf England.

In den ersten 11 Monaten stellt sich die Außenhandelsbilanz wie folgt: Einfuhr 50,7 Mill. Kr. (35,3 Mill. Kr. im entsprechenden Zeitraum 1933), Ausfuhr 63,5 (42,0) Mill. Kronen. Die Einfuhr aus Deutschland hatte den Wert von 10,89 (8,16) Mill. Kr., während der Wert der Ausfuhr nach Deutschland 13,822 (9,09) Mill. Kr. betrug.

Lettland

Das Zusatzabkommen mit Frankreich. Die handelspolitische Vereinbarung mit Frankreich ist vom Ministerrat bestätigt worden. Beide Regierungen sind dahin übereingekommen, vor Abschluß eines neuen Handelsvertrages das bestehende alte Abkommen zu ergänzen. Frankreich gewährt Lettland Mindestzölle auf Eier, geräucherte, gesalzene oder anders verarbeitete Fische, Bacon, Schokolade und andere Süßwaren, einzelne Holzarten, Leim, Flachsgespinste und Leinengewebe, Papier und Pappe, Sperrplatten und Kistenbretter. Wie weit die lettländischen Gegenzugeständnisse gehen, ist unbekannt. Das Zusatzabkommen bedarf noch der endgültigen französischen Bestätigung und anschließend beiderseitiger Ratifizierung.

Schwierigkeiten im Handel mit England. Der lettländische Landwirtschaftsattaché in London hat einen Aufsatz veröffentlicht, nach dem die verstärkte Ausfuhr von Kolonialerzeugnissen nach England eine schwere Belastung des Marktes und einen Preissturz zur Folge gehabt hat, wodurch die englischen Farmer in eine sehr schwierige Lage kamen. Die Regierung in London sehe sich Schwierigkeiten gegenüber, denn die Dominions würden schwerlich darauf eingehen, daß das Mutterland den Markt für ihre Erzeugnisse einschränke. Andererseits lägen britische Versprechungen in Argentinien, Dänemark und anderen Ländern vor, nach denen der Bezug von Einfuhrwaren nur in dem Fall zu drosseln ist, wenn das auch in den Dominions geschieht. Gleichzeitig habe London auch mit dem übrigen Ausland zu rechnen.

Für Lettland sei diese Entwicklung von größtem Interesse, denn seine Ausfuhr nach England erstrecke sich auf mehr als die Hälfte der gesamten Butterausfuhr, auf die gesamte Baconausfuhr, einen großen Teil der Holz-, Flachs-, Leinsaat-, Kleesaatausfuhr usw. Ein guter Absatzmarkt könnte Großbritannien auch für lettländische Gummischuhe und Süßwaren werden. Im allgemeinen hätten lettländische Erzeugnisse auf dem britischen Markt einen guten Ruf. Allerdings hätten hin und wieder lettländische Ausfuhrfirmen übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten und die unmittelbaren Beziehungen zu England durch Einschaltung unerwünschter Vermittler gestört. In England würden Lettland die bestehenden Einfuhrbeschränkungen vorgeworfen, obwohl England selbst mehr und mehr seinen Außenhandel staatlich regele. Dadurch wurde die Unterbringung lettländischer Erzeugnisse in Großbritannien immer schwerer. Schon jetzt gebe es in England nur noch wenige Waren, die zollfrei eingeführt werden könnten.

Günstige Devisenlagen der Bank von Lettland. Nachdem der Devisenstand der Bank von Lettland wieder um 1,18 ouf 5,85 Mill. Lat angewachsen ist, hat der Rat der Staatsbank beschlossen, für die diesjährige Wareneinfuhr, also für die nur noch in Frage kommenden wenigen Tage bis Jahresschluß, eine weitere Million Lat in Devisen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig heißt es, daß die Beschaffung der für das nächste Vierteljahr bestimmten 8 Mill. Lat keine Schwierigkeiten bereiten werde. E. D.

Litauen

Ausfuhrüberschuß im November. Die Ausfuhr zeigte im November gegenüber dem Vormonat eine Steigerung um 0,7 Mill. Lit auf 12,8 Mill. Lit, die Einfuhr dagegen einen beträchtlichen Rückgang um 1,9 Mill. Lit auf 11,7 Mill. Lit. Die Handelsbilanz schließt demnach im November mit einem Ausfuhrüberschuß von 1,1 Mill. Lit, nachdem sie im Oktober noch mit 1,5 Mill. Lit passiv war.

Bau einer zweiten Zuckerfabrik. Die Aktiengesellschaft „Litauischer Zucker“ hat den Bau einer zweiten Zuckerfabrik endgültig beschlossen. Die Fabrik soll am 1. 10. 1935 betriebsfertig sein. Es soll bereits eine Reihe von Bewerbungen aus dem Auslande vorliegen.

Der Wert der Zuckereinfuhr in den ersten 9 Monaten 1934 beträgt 2,35 Mill. Lit. Man nimmt an, daß er bis zum Schluß des Jahres auf rund 3 Mill. Lit steigen wird.

Oesterreich

Der Außenhandel im November 1934. Die österreichische Einfuhr hatte im November 1934, verglichen mit dem Vorjahrsmonat, im reinen Warenverkehr einen Wert von 108,3 (116,0) Mill. S, war also um 7,7 Mill. S geringer. Die Ausfuhr hat mit 78,1 gegen 75,1 Mill. S eine Zunahme um 3 Mill. S erfahren. Der Einfuhrüberschuß war mit 30,2 Mill. S um 10,7 Mill. S geringer als im Vergleichsmonat. Die Einfuhr von Fertigwaren ist mit 36,1 gegen 36,0 Mill. S unverändert geblieben; in der Ausfuhr haben Fertigwaren mit 53,2 gegen 54,4 Mill. S eine Einbuße erlitten; die Zunahme in der Gesamtausfuhr ist auf erhöhte Lieferungen von Rohstoffen und Halbzeug (21,2 gegen 18,0 Mill. S), vorwiegend auf Holz, zurückzuführen.

Zolltarifnovelle in Vorbereitung. Die Wünsche aus Wirtschaftskreisen nach Aenderung der seit der Zolltarifnovelle von 1932 bestehenden Sätze sind bereits so zahlreich geworden, daß die Herausgabe einer Neufassung immer notwendiger wird. Wie verlautet, soll die Aenderung sowohl Erhöhungen als auch Ermäßigungen und Aenderungen im Erlaubnisscheinverkehr mit sich bringen. E. D.

Tschechoslowakei

Der Außenhandel im November. Im November ergibt sich ein Ausfuhrüberschuß von etwa 96 Mill. Kc. gegen 137 Mill. im Vormonat; in den ersten elf Monaten dieses Jahres ein solcher von rund 739 Mill. gegen 17 Mill. Kc. in der gleichen Vorjahrszeit.

Die gegenüber Oktober um etwa 9 Mill. Kc. erhöhte Einfuhr dürfte auf erhöhte Rohstoffeinfuhr zurückzuführen sein. Dagegen ist die Ausfuhr gegenüber dem Vormonat weiter gesunken (um etwa 31 Mill. Kc.), was in erster Linie mit der Drosselung des Geschäftes mit Deutschland zusammenhängt.

Bei den Grundstoffindustrien liegt die Kohlenausfuhr seit Monaten zum ersten Male unter dem Vorjahrsstand; die Kohleneinfuhr ist etwas gestiegen. Der Ausfuhrrückgang in der Eisenindustrie ist prozentual nicht viel stärker als im Vorjahr; die erhöhten Erzbezüge deuten auf die Erwartung besserer Beschäftigung. Die Holzausfuhr ist wieder, im Gegensatz zum Oktober, kräftig gestiegen. In der Metallindustrie läßt der weiter erhöhte Rohstoffbedarf auf zunehmende Beschäftigung schließen; die Ausfuhr ist unverändert geblieben. Der Maschinenaußenhandel verzeichnet eine weitere Zunahme, die Einfuhr ist fast doppelt so hoch wie im Vorjahr und auch die Ausfuhr entwickelt sich günstig. Auch bei der Chemikalieneinfuhr ist eine weitere Steigerung festzustellen.

In der Verbrauchsgüterindustrie ist ein neuer Beschäftigungsrückgang bei der Textilindustrie festzustellen. Die Ausfuhr von Baumwollerzeugnissen ist stark zurückgegangen, die Baumwolleinfuhr ist dagegen etwas gestiegen. In der Wollindustrie ist die Ausfuhr nahezu auf den Vorjahrsstand gesunken, die Rohstoffbezüge sind um ein Fünftel kleiner als im November 1933. Die Ausfuhr von Seidenwaren und Konfektion entwickelt sich dagegen verhältnismäßig günstig. In der Lederbranche ist der Rohstoffbedarf erheblich zurückgegangen, die Ausfuhr ist wenig höher als im Vorjahr. Die Malz- und Papierindustrie verzeichnet eine mengenmäßige Ausfuhrbesserung.

Die Entwicklung des Außenhandels im November und in den ersten elf Monaten 1934/33 ergibt sich aus folgenden Uebersichten:

Der Spezialhandel der Tschechoslowakei im November 1934/33 (in 1000 Kc.)

	1934		1933	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Lebende Tiere	11 193	253	10 792	149
Lebensmittel u. Getränke	101 351	51 142	108 607	42 912
Rohstoffe	309 755	185 489	325 502	163 635
Fertigwaren	172 718	455 801	151 917	356 124
Edelmetalle und Münzen	2 617	1 674	3 246	1 333
Insgesamt	597 634	694 359	601 064	564 153
Davon ab: Edelmetalle für Münzzwecke und Münzen	3	831	4	38
Reiner Warenverkehr .	597 631	693 528	601 060	564 115

E. D.

Unveränderte Wirtschaftslage. In einer Sitzung des Bankrates der Tschechoslowakischen Nationalbank wurde berichtet, daß in der Wirtschaftsentwicklung der Tschechoslowakei in der letzten Zeit keine bedeutenderen Aenderungen eintraten. Die Erhöhung der Arbeitslosigkeit, die in den Industriegebieten nur geringe Veränderungen aufweist, war im November hauptsächlich durch die Beendigung der Investitionsarbeiten der Bausaison gegeben. In der Ausfuhr steigt das Interesse der Industrie für direkte Ausfuhr nach den entfernteren Märkten, wo sich die Absatzbedingungen infolge der Belebung der dortigen Wirtschaftsaktivität bessern. Die Währungsreserve der Notenbank ist weiter im Steigen begriffen.

Ungarn

Belebung in der Industrie. Nach dem Bericht des Ungarischen Konjunkturforschungsinstituts hat sich die Lage einzelner Industriezweige in den Monaten Oktober—November weiter gebessert. Lediglich jene Industrien, die ihren Rohstoff gegen Devisen und nicht im Clearingverkehr bzw. im Kompensationswege beschaffen konnten, waren gezwungen, ihre Betriebe einzuschränken. Die Beschäftigung der Eisen- und Maschinenindustrie hat sich wesentlich gehoben. Besserungen weisen ferner Kohlenbergbau und Zuckerindustrie auf, endlich die Kalkindustrie, die Kunstseidenverarbeitung, die Seidenindustrie, die Leder-, Gummi-, Papier- und Glasindustrie, sowie das Druckereigewerbe. Unverändert blieb die Zement- und Baumwollindustrie. Eine Verschlechterung erfuhren die Mineralölindustrie, die Konfektions-, Schuh-, Mühlen-, Brau-, die Juteindustrie und das Hausgewerbe. E. D.

Rumänien

Ueberragende Bedeutung des deutschen Marktes als Abnehmer rumänischer Erzeugnisse. Der rumänische Außenhandel im September zeigt nach der rumänischen Statistik ein für Deutschland sehr bemerkenswertes Ergebnis. Die Ausfuhr aus Rumänien nach Deutschland betrug im September 282,2 Mill. Lei, die deutsche Ausfuhr nach Rumänien nur 126,9 Mill. Lei; der Ueberschuß zugunsten Rumäniens betrug danach im Monat September 155,3 Mill. Lei. Der Einfuhrüberschuß im Verkehr mit Deutschland, der in den ersten acht Monaten 1934 noch 286,4 Mill. Lei betrug, hat sich damit Ende September auf 131,3 Mill. Lei verringert. Kein anderes Land hat in diesem Ausmaß im September zur Aktivierung der rumänischen Handelsbilanz beigetragen.

Deutschlands überragender Anteil an der im Mittelpunkt aller handelspolitischen Bemühungen stehenden Aktivierung der rumänischen Handelsbilanz wird aber auch durch die Entwicklung der rumänischen Handelsbilanz im Oktober bestätigt. Der Ende September im Handel mit Deutschland bstehende Einfuhrüberschuß Rumäniens für dir ersten neun Monate des Jahres von 131,3 Mill. Lei hat sich bis Ende Oktober in einen Ausfuhrüberschuß von 15,8 Mill. Lei verwandelt. Deutschland nahm im Oktober für 314,2 Mill. Lei rumänische Erzeugnisse auf, d. h. zweieinhalbmal so viel wie der nächstbeste Abnehmer Rumäniens, England, und viereinhalbmal so viel wie Frankreich. Der deutsche Anteil an der rumänischen Gesamtausfuhr, der im Durchschnitt der ersten neun Monate 1934 14 % betragen hatte, stieg im Oktober auf 25 %. Rumänien hat demnach in seinem Handel mit Deutschland im Laufe des Oktobers einen Ueberschuß von 147,2 Mill. Lei zu seinen Gunsten erzielt. Bei einem Gesamtüberschuß seiner Außenhandelsbilanz von nur 93,4 Mill. Lei ist dies sehr bemerkenswert. Dieser Nutzen, den Rumänien aus seinem Handel mit Deutschland zieht, ist im November noch weiter gestiegen. E. D.

Ergebnisloser Verlauf der Schuldenverhandlungen mit Großbritannien. Nach zweitätigen Besprechungen mit den englischen Behörden in der Frage der 2 Mill. £ Handelsschulden an englische Lieferanten ist der rumänische Handelsminister Manolescu-Strunga unverrichteter Sache wieder nach Bukarest abgereist. Die rumänischen Vorschläge sind von den Engländern als unannehmbar zurückgewiesen worden. Möglicherweise werden die Besprechungen im Januar wieder aufgenommen.

Aus englischen Regierungskreisen wird angedeutet, daß man rigoros vorzugehen gedenkt, da Rumänien weitgehend auf den englischen Markt angewiesen ist. Die Industrie fordert Devisen-Clearing.

Druck von A. Schroth, Danzig